

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 25. Die Beschränkung der Autonomie. Wirtschaftliche Stagnation

gen ausdrückte, ein Jude die Regierung „nur durch Anbetung des griechischen Kreuzes hätte zufriedenstellen können“, in das Land der Freiheit, in die Vereinigten Staaten von Amerika zu ziehen, wo er bis zu seinem Tode als Rabbiner und Prediger wirkte. Er starb 1882 in Cincinnati.

§ 25. Die Beschränkung der Autonomie. Wirtschaftliche Stagnation

Unmittelbar nach der Ankündigung der Schulreform, die mit der Aufhebung der jüdischen Schulautonomie gleichbedeutend war, ging die Regierung an die Verwirklichung des zweiten Punktes ihres Programms, an die Beseitigung der *Gemeinde*-Autonomie. Am 19. Dezember 1844 erging ein Ukas über die „Abschaffung der Kahale und die Unterstellung der in Stadt und Land ansässigen Juden unter die allgemeine Verwaltung“. Alle administrativen Funktionen der wählbaren Kahale sollten auf die Polizeibehörden und die wirtschaftlichen Funktionen auf die Stadtverordnetenversammlungen und Magistrate übergehen. Wäre gleichzeitig mit dieser „Reform“ konsequenterweise die Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung in *steuerlicher* Hinsicht durchgeführt worden, so wäre die Kompetenz der Gemeinde nur noch auf den engen Bereich der synagogalen Angelegenheiten beschränkt geblieben; die Regierung wollte jedoch weder auf die jüdischen Sondersteuern noch auf die für die Juden geltenden Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Rekrutenpflicht verzichten. Um diese Ungleichheit zu erhalten, sah man sich nun genötigt, die Wucht des gegen die jüdische Selbstverwaltung geführten Schlages zu mildern und die Einrichtung der wählbaren „Rekrutenältesten“ und Steuereinnehmer unangetastet zu lassen. Diese kläglichen Überreste des Kahals sollten fortan die jüdische Gemeindegeldverwaltung ersetzen. Der durch die ihm auferlegte Pflicht der Rekruteneinziehung bereits demoralisierte Kahal mußte früher oder später seine ehemalige nationale Bedeutung restlos einbüßen.

Nachdem die Regierung den Kahalvorstand zu einem Inbegriff von Zöllnern und Rekrutenhäschern degradiert hatte, riß sie auch noch das Recht an sich, über den Ertrag der Gemeindesteuern zu verfügen. Gleichzeitig mit dem die Kahalverwaltung betreffenden Erlaß erging ein neues „Korobka-Steuer-Statut“. Die Eintreibung dieser seit jeher der Kahalkasse zufließenden Fleischverbrauchssteuer wurde schon